



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10051 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/478-IV/11/93/E

Wien, am 31. Mai 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

4534/AB  
1993-06-02  
zu 4575/3

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 2. April 1993 unter der Nr. 4575/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verhalten des Bediensteten des Bundesasylamtes OR Dr. Johann Schadwasser" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß OR Dr. Johann Schadwasser im Jahre 1989 in der Zeitschrift "Der Kriminalbeamte" einen Artikel unter dem Titel "Das Boot ist voll" geschrieben hat?
2. Wie ist die in diesem Artikel zum Ausdruck kommende Meinung des Bediensteten des Bundesasylamtes, Dr. Johann Schadwasser, mit dem Anstellungserfordernis des Asylgesetzes 1991 in Einklang zu bringen, daß Bedienstete der Asylbehörden Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Asylwerbers aufbringen sollen?
3. Ist Ihnen bekannt, daß die Aussage "Das Boot ist voll" aus der NS-Zeit stammt und damals von Deutschlandfreundlichen Kräften in der Schweiz benützt wurde, um die Auslieferung deutscher, insbesondere jüdischer Flüchtlinge an das Dritte Reich zu rechtfertigen?
4. Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochieser hat OR Dr. Johann Schadwasser in einem Schriftsatz als radikal asylwerber-

- 2 -

- feindlich bezeichnet. In der Folge erhob OR Dr. Johann Schadwasser eine Privatanklage wegen übler Nachrede gegen ihn. Ist Ihnen bekannt, daß dieses von OR Dr. Johann Schadwasser gegen Dr. Herbert Pochieser angestrengte Verfahren eingestellt wurde?
5. Ist es richtig, daß am 24. 9. 1990 dem iranischen Asylwerber M. R. A. im Auftrag von OR Dr. Johann Schadwasser die Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs 1 Asylges. 1968 weggenommen wurde, obwohl das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen war und aufgrund der Berufung in der 2. Instanz (Bescheid Nr. 4. 292.366/3-III/13/90) der Asylwerber A. als Flüchtling anerkannt wurde?
  6. Ist es richtig, daß in dieser Angelegenheit gegen OR Dr. Johann Schadwasser eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingebracht wurde?
  7. Wurde aufgrund dieser Beschwerde gegen OR Dr. Johann Schadwasser ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte dieses Verfahren?
  8. Ist es richtig, daß OR Dr. Johann Schadwasser eine von Polizeibeamten mißhandelte rumänische Asylwerberin im Heim aufsuchte, in dem sie untergebracht war, um ihr persönlich den von ihm unterfertigten negativen Bescheid mit der (wörtlichen) Begründung auszuhändigen, sie "reisend zu machen"?
  9. Haben Sie aufgrund dieses Verhaltens, über das auch die Medien berichteten, eine Untersuchung gegen Herrn OR Dr. Johann Schadwasser eingeleitet? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte diese Untersuchung? Wenn nein, warum nicht?

- 3 -

10. Ist es richtig, daß OR Dr. Johann Schadwasser am 11. 3. 1992 dem kurdischen Asylwerber A. Ö. aus der Türkei einen Ablehnungsbescheid 1. Instanz (Bescheid Nr. IV-83.202-AF/91) zustellen ließ, obwohl nach der ersten Einvernahme am 2. 3. 1992 dem Asylwerber bzw. seinem Rechtsvertreter vom protokollierenden Beamten zugesichert worden war, daß ihm ausreichend Zeit eingeräumt werde, um die vorgelegten Beweismittel aus dem Türkischen ins Deutsche übersetzen zu lassen und noch zusätzliche Beweise aus der Türkei herbeizuschaffen?
11. Ist aus diesem Grunde gegen OR Dr. Johann Schadwasser eine Dienstaufsichtsbeschwerde erstattet worden?
12. Wurde aufgrund dieser Beschwerde ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte dieses Verfahren?
13. Ist es richtig, daß Herr A. Ö. am 22. 6. 1992 aufgrund der inzwischen beigeschafften weiteren Beweismittel von der Berufungsinstanz (Innenministerium) (Bescheid Nr. 4. 332.867/3-III/13/92) als Flüchtling anerkannt wurde?
14. Nach dem Asylgesetz 1991 gibt es im Berufungsverfahren praktisch ein Neuerungsverbot. Was werden Sie im Sinne eines fairen Asylverfahrens unternehmen, daß sich solche Fälle in Zukunft nicht wiederholen?
15. Ist es richtig, daß der Asylantrag des Herrn G. K. aus der Türkei trotz Bescheinigung der türkischen Staatsanwaltschaft, wonach ihm wegen seiner politischen Tätigkeit 15 Jahre Haft drohen, bereits 13 Tage nach seiner Ersteinvernahme, am 17. 8. 1992, ein negativer Bescheid (Bescheid BAW-86.618/92) zugestellt wurde, obwohl sich der Asylwerber bereiterklärte, die Echtheit dieser

Bescheinigung durch einen Vertrauensanwalt der Republik Österreich in der Türkei überprüfen zu lassen?

16. Ist es richtig, daß in diesem Fall eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen OR Dr. Johann Schadwasser erstattet wurde?
17. Was haben Sie aufgrund dieser Beschwerde unternommen?
18. Ist es richtig, daß zahlreiche Asylwerber/innen, die beim Asylamt in der Tannengasse, wo OR Dr. Johann Schadwasser tätig ist, einen Asylantrag stellten, noch am selben Tag einen negativen Bescheid über den Asylantrag erhielten und in Schubhaft genommen wurden?

Um wieviele Fälle handelt es sich?

Hatten diese Personen, die sich in Schubhaft befanden, die Möglichkeit, eine Berufung gegen diesen Bescheid einzubringen? Wurden sie über die bestehenden Rechtsmittel aufgeklärt?

19. Ist es richtig, daß der albanische Asylwerber R. C., der vor seiner Flucht in der albanischen Rüstungsindustrie beschäftigt gewesen war, am 28. 8. 1991 (schriftliche Ladung vom 19. 8. 1991) sowie dann eine Woche später wiederum in der Tannengasse (Parterre Zi. 6 bis 8) jeweils mehrere Stunden lang von Beamten über seine Tätigkeit für die albanische Rüstungsindustrie, insbesondere über technologische Fakten, wie z. B. über das Radarüberwachungssystem Albaniens, über die Reichweite desselben und über die Größe der Empfangsantennen, einvernommen wurde?
20. Ist es richtig, daß diesem Asylwerber ein Plan von Albanien vorgelegt wurde und er aufgefordert wurde, die Positionen der Kasernen bekanntzugeben, mitzuteilen, wo

- 5 -

- Reparaturen von Militärflugzeugen durchgeführt werden, den genauen Standort des Studien- und Projektierungsinstitutes, bei dem er vor der Flucht gearbeitet hatte, einzuzeichnen und weiters aufgefordert wurde, Skizzen über Räumlichkeiten dieses Instituts anzufertigen?
21. Wie vereinbaren Sie dieses Verhalten mit einem fairen Asylverfahren? Was haben Sie dagegen unternommen?
  22. Ist es richtig, daß der Asylantrag des Herrn R. C. bereits mit Bescheid (Bescheid Nr. IV-81.886 AF/91 vom 13. 5. 1991) in 1. Instanz abgelehnt wurde und aufgrund des anhängigen Berufungsverfahrens die Behörde in der Tannengasse sachlich für die oben zitierte Einvernahme (August 1991) nicht mehr zuständig war?
  23. Oder wurde diese Einvernahme durch die Beamten in der Tannengasse von der Berufungsinstanz (Bundesministerium für Inneres) angeordnet? Wenn nein, von wem wurde diese Einvernahme angeordnet?
  24. Was hat diese Einvernahme mit dem Asylverfahren zu tun?
  25. Dieser Asylantrag des Herrn R. C. wurde mit Bescheid (Bescheid Nr. 4.309.905/2-III/13/91) vom 18. 9. 1991 auch vom Bundesministerium für Inneres als Berufungsinstanz abgelehnt? Ist bekannt, daß Herr R. C. aufgrund seiner Tätigkeit in der Rüstungsindustrie vor seiner Flucht in seinem Heimatland politisch verfolgt wird?
  26. Wurde Herr R. C. in der Folge abgeschoben?
  27. Nach unseren Informationen wurde das Protokoll über diese Einvernahme des Asylwerbers aus dem Asylakt entfernt. Wer hat dies veranlaßt? Wo befindet sich dieses Protokoll?

- 6 -

28. Wurde in dieser Angelegenheit gegen OR Dr. Johann Schadwasser eine Beschwerde eingebracht? Wenn ja, was haben Sie in der Folge unternommen?
29. Wieviele Beschwerden wurden in den Jahren 1991 und 1992 gegen OR Dr. Johann Schadwasser im Zusammenhang mit Asylverfahren eingebracht?
30. Kam es aufgrund dieser oder anderer früherer Beschwerden gegen Dr. Johann Schadwasser zu Disziplinarverfahren? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führten diese Disziplinarverfahren und wieviele waren es?
31. Wie rechtfertigen Sie die Bestellung des OR Dr. Johann Schadwasser als stellvertretenden Bundesasylamtsleiter angesichts der Bestimmung des § 10 Abs 2 Asylgesetz 1991?
32. In wievielen Fällen wurde OR Dr. Johann Schadwasser in Asylverfahren wegen seiner bekannten Einstellung als befangen abgelehnt?
33. In wievielen Fällen wurden im Jahre 1991 und 1992 von OR Dr. Johann Schadwasser Asylanträge mit einem positiven Bescheid erledigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Da sich diese Fragen nur teilweise auf Gegenstände der Vollziehung beziehen, können sie nur insoweit beantwortet werden. Der genannte Artikel ist mir bekannt. Die Herkunft des Zitates ist mir ebenfalls bekannt. Ich halte außerdem fest, daß ich dieses Zitat nicht verwende.

- 7 -

Zu Frage 4:

Der Sachverhalt war mir bislang nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Der Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Zustellung von Asylbescheiden durch den damaligen Vorstand des Büros für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten der Bundespolizeidirektion Wien war nicht üblich. Da in Asylangelegenheiten den Betroffenen der Ausgang des Verfahrens möglichst unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden soll, werden Bescheide fallweise im Rahmen von Streifen zugestellt. Dies ist auch im vorliegenden Falle geschehen; an dieser Streife hat auch der damalige Vorstand des genannten Büros teilgenommen. Nach den mir vorliegenden Informationen ist jedoch hiebei die in der Anfrage zitierte Äußerung "sie reisend zu machen" nicht gefallen. Ich sah daher keinen Grund für die Einleitung einer Untersuchung.

Zu Frage 10:

Der Ablauf ist zutreffend wiedergegeben. Die Zustellung erfolgte, weil der Sachverhalt entscheidungsreif schien.

Zu Frage 11:

Ja.

Zu Frage 12:

Der Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu Frage 13:

Ja.

Zu Frage 14:

Da der geschilderte Fall offenbar nach dem Inkrafttreten des Asylgesetzes 1991 positiv entschieden wurde, bedarf es wohl keiner gesetzlichen Vorkehrungen, sondern es ist davon auszugehen, daß die derzeitige Rechtslage ein faires Asylverfahren gewährleistet.

Zu Frage 15:

Ja. Die Entscheidung erfolgte, weil nach Ansicht des Organwalters der Sachverhalt hinreichend geklärt schien.

Zu Frage 16:

Ja.

Zu Frage 17:

Der Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen.



Zu Frage 18:

Eine Statistik, wieviele Asylwerber am selben Tag einen negativen Bescheid über einen Asylantrag erhalten und in Schubhaft genommen werden, liegt nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es Fälle gibt, in denen aufgrund eines offensichtlich unbegründeten Asylantrages nach der ersten ausführlichen Einvernahme für die Behörde klar ist, daß hier weder ein Asylgrund noch eine rechtmäßige Einreise nach Österreich vorliegt. In diesen Fällen können die Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft gegeben sein, die dann auch von Gesetzes wegen zu verhängen ist. Eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, sodaß auch die Möglichkeit besteht, ein Rechtsmittel einzubringen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aus der Schubhaft heraus in vielen Fällen Berufung gegen negative asylrechtliche Entscheidungen der ersten Instanz erhoben wird.

Zu den Fragen 19 bis 24 und 27:

Der albanische Staatsangehörige R. C. wurde aufgrund seiner Angaben im Asylverfahren gesondert über seine spezielle berufliche Tätigkeit in seinem Heimatland befragt. Diese Befragung diente Informationszwecken. Es kann darin kein Widerspruch zu einem fairen Asylverfahren erblickt werden. Die Anordnung und der Zeitpunkt einer Befragung sind der innerbehördlichen Disposition vorbehalten. Die Befragungsunterlagen wurden wegen ihres spezifischen Charakters vom Asylakt abge sondert.

Zu Frage 25:

Es ist richtig, daß das Bundesministerium für Inneres mit Bescheid vom 18. September 1991 der Berufung des R. C. gegen den abweisenden Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich keine Folge gegeben hat. Mit Erkenntnis vom 16. September 1992 hat der Verwaltungsgerichts-

hof die gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Inneres erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. R. C. hat im gesamten Verwaltungsverfahren nie vorgebracht, daß er aufgrund seiner Tätigkeit in der Rüstungsindustrie vor seiner Flucht in seinem Heimatland politisch verfolgt worden ist.

Zu Frage 26:

Nein.

Zu Frage 28:

Diesbezüglich ist mir nichts bekannt.

Zu den Fragen 29 und 30:

Der Beantwortung dieser Fragen steht die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu Frage 31:

Die Bestellung erfolgte im Hinblick auf die fachlichen Qualifikationen des genannten Beamten und im Hinblick darauf, daß ihm die im Gesetz verlangten und in der Ausschreibung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten attestiert werden können.

Zu den Fragen 32 und 33:

Im Bundesministerium für Inneres werden keine diesbezüglichen personenbezogenen Statistiken über einzelne Beamte geführt.

Fraug